



**POSITION DER KOMMISSION BODEN-
SCHUTZ BEIM UMWELTBUNDESAMT (KBU)**

// SEPTEMBER 2019 //

Bodenmarkt und Kapital
Korrektur gravierender
Fehlentwicklungen notwendig

Impressum

Dies ist ein Positionspapier der Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt (KBU). Die darin enthaltenen Positionen stimmen nicht zwangsläufig mit denen des Umweltbundesamtes überein.

Herausgeber:

Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt (KBU)

Die KBU unterstützt das Umweltbundesamt durch sachverständige Beratung. Sie bearbeitet nicht nur Themen des Bodenschutzes, sondern auch angrenzende Themenfelder. Die Kommission dient als eine Schnittstelle auf Bundesebene. Sie führt die wesentlichen Akteure des Bodenschutzes aus Wissenschaft, Praxis und Verwaltung übergreifend zusammen.

Mitglieder der KBU:





Bernd Hansjürgens (Vorsitz), Gabriele Broll, Uta Eser, Jens-Uwe Fischer, Peter Grathwohl, Christina von Haaren, Ulrich Köpke, Martina Ross-Nickoll, Friedrich Rück, Ewald Schnug, Hubert Wiggering, Jutta Zeitz

Geschäftsstelle:

Umweltbundesamt
Fachgebiet II 2.7
Frank Glante, Jeannette Mathews
E-Mail: frank.glante@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/kommissionen-beiraete/kommission-bodenschutz-0



Umweltbundesamt
Postfach 14 06
06813 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
info@umweltbundesamt.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt.de
 /umweltbundesamt
 /umweltbundesamt
 /umweltbundesamt

Autoren:

Dr. Wilhelm König, Dr. Henning Friege, Arne Friege,
Dr. Norbert Feldwisch

Satz und Layout:

Atelier Hauer+Dörfler GmbH

Publikationen als pdf:

www.umweltbundesamt.de/publikationen

Bildquellen:

Titel: Adobe Stock | sapsan777

Stand: September 2019

**POSITION DER KOMMISSION BODEN-
SCHUTZ BEIM UMWELTBUNDESAMT (KBU)**

// SEPTEMBER 2019 //

Bodenmarkt und Kapital




Korrektur gravierender
Fehlentwicklungen notwendig

Forderungen der Kommission Bodenschutz beim UBA (KBU)¹

Boden ist Naturkapital. Die Funktionsfähigkeit von Böden ist für die Gesellschaft lebenswichtig. Das Eigentum an Böden unterliegt daher den Einschränkungen des Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle

der Allgemeinheit dienen.“ Die KBU stellt fest, dass sich die Nutzung des Bodeneigentums gegenwärtig in der Agrarpolitik und im Planungsrecht zumeist nicht am Gemeinwohl orientiert.

Die KBU sieht dabei drei besonders drängende Probleme:

-  Der großflächige Aufkauf landwirtschaftlicher Flächen oder ganzer Betriebe durch überregionale Kapitalanleger hat häufig negative Folgen für den ländlichen Raum, die Kulturlandschaft und die nachhaltige Bodenbewirtschaftung. Die Bodenfruchtbarkeit ist damit heute kein wesentlicher Maßstab mehr für die Preisbildung; der Flächenbedarf für die Tierhaltung und die Nutzung als Baugrund spielen eine immer größere Rolle. **Die KBU fordert, Lücken im Grundstücksverkehrsrecht zu schließen, um den landwirtschaftlichen Bodenmarkt prioritär für praktizierende ortsansässige Landwirte zu sichern.**
-  Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) fördert immer noch vorrangig durch flächenbezogene Subventionen. Maßnahmen zur Verringerung der Nährstoffüberschüsse im Boden und zur Erhaltung der Artenvielfalt werden nur nachrangig und mit einem (im Vergleich zu den Flächenzahlungen) geringen Budget gefördert. **Die KBU fordert, dass der Fokus bei der Vergabe öffentlicher Gelder für die Landwirte auf den Schutz öffentlicher Güter ausgerichtet werden muss. Subventionen müssen die Verbesserung von natürlichen Bodenfunktionen bzw. die Ökosystemleistungen im Fokus haben.**
-  Die hohen Bodenpreise und die Bodenspekulation in Ballungsräumen verschlechtern die Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung und tragen zu Verwerfungen auf dem Wohnungsmarkt bei. **Die KBU fordert eine stärkere Orientierung des Bodenrechts am Gemeinwohl. Dazu sollten bei der anstehenden Grundsteuerreform aktuelle Boden- und Immobilienwerte stärker berücksichtigt und Erträge aus Bodenwertsteigerungen besteuert werden.**

¹ Die Ausführungen im Positionspapier bauen weitgehend auf Ergebnissen der KBU-Fachtagung „Der Boden und das Kapital – Boden im Karl-Marx-Jahr 2018“ am 5.12.2018 in Berlin auf. Informationen zur Tagung und Vortragsfolien: www.umweltbundesamt.de/der-boden-das-kapital-boden-im-karl-marx-jahr-2018

1

Landwirtschaftlicher Bodenmarkt

In den letzten zwei bis drei Jahrzehnten hat sich der landwirtschaftliche Bodenmarkt gravierend verändert. Dem kam wegen der fehlenden Transparenz dieses Markts lange zu wenig Aufmerksamkeit zu. Neben der Inanspruchnahme von Agrarflächen durch Flächen für die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung stellen folgende Änderungen ein erhebliches Risiko für eine zukunftsfähige Agrarstruktur dar:

- ▶ Während sich früher der Bodenpreis in der Landwirtschaft vorrangig an der Bodenfruchtbarkeit orientierte, sind heute der Flächenbedarf für viehhaltende Betriebe und die Nutzung als Baugrund, oft verursacht durch die Nachfrage durch Kapitalanleger, ausschlaggebend für Preissteigerungen. Der Druck auf Kapitalverwertung, Flächenknappheit und Nutzungsintensivierung treiben die Bodenpreise und zwingt zu immer intensiverer, nicht standortangepasster Bewirtschaftung.
- ▶ Damit werden die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen intensiver genutzt und in der Folge die Biodiversität und vielfältige Ökosystemleistungen gemindert. Direkte Ursachen hierfür sind der Verlust von Grenzlinien, Randstreifen und Landschaftselementen wie Feldraine, Säume und Feldgehölze, die Umnutzung von Brachflächen sowie die landwirtschaftliche Nutzung mit hohem Dünger- und Pestizideinsatz. Durch die intensive Nutzung kommt es in vielen Böden zu einem Nährstoffüberschuss, der sich unter anderem in erhöhten Nitratgehalten im Grundwasser und der Emission klimarelevanter Gase (Lachgas, Methan) sowie von Ammoniak manifestiert.

Der landwirtschaftliche Bodenmarkt zeichnet sich in den letzten Jahren durch **hohe Steigerungen für Pacht- und Erwerbspreise sowie durch den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch (Finanz)Investoren bzw. große Agrarbetriebe aus.**

Ortsansässige Landwirte werden oft verdrängt; vor allem kleine Betriebe können aufgrund steigender Pachten kaum noch wirtschaftlich arbeiten. Große Agrarbetriebe im Eigentum von (Finanz)Investoren sind häufig an einer kurzfristig zu realisierenden hohen Rendite und nicht an einer nachhaltigen Bodenbearbeitung interessiert. Der Anteil der Käufe von Grund und Boden durch Investoren liegt derzeit bei ca. 30 Prozent der jährlichen Verkäufe. Zwischen 2005 und 2017 sind die Erwerbspreise für landwirtschaftliche Flächen im Durchschnitt um 177 Prozent gestiegen, wobei besonders hohe Steigerungen in Mecklenburg-Vorpommern (+ 367 Prozent), Brandenburg (+ 382 Prozent) und Sachsen-Anhalt (+ 186 Prozent) zu verzeichnen sind. In den westdeutschen Bundesländern liegt Niedersachsen mit einem Plus von 132 Prozent an der Spitze.

Das massive Eindringen von Nicht-Landwirten und nur an einer Kapitalverwertung orientierten Investoren in den landwirtschaftlichen Bodenmarkt wird vor allem **durch unzureichende gesetzliche** Regelungen begünstigt. Dies betrifft insbesondere **das Grundstücksverkehrsgesetz und das Reichssiedlungsgesetz bzw. fehlende Regelungen der inzwischen zuständigen Länder.** Zwar sind Verkäufe von landwirtschaftlichen Flächen an Nicht-Landwirte genehmigungspflichtig bzw. sind solche Flächen bevorzugt von Landwirten zu erwerben. Diese Instrumente greifen aber nicht, wenn Grundstücke in Form von GmbH- oder Aktiengesellschafts-Anteilen als Teile von Betrieben verkauft werden, in die landwirtschaftliche Flächen zuvor eingebracht wurden. Dem Staat entgeht bei solchen Transaktionen auch häufig die Grunderwerbssteuer. **Diese Entwicklung ist nicht transparent,** wozu auch veraltete und lückenhafte Pachtpreis-Statistiken beitragen. Allein im Osten Deutschlands werden 20–50 Prozent der Flächentransfers nicht erfasst, und 75 Prozent der Pachtverträge können nicht kontrolliert werden.²

² Vortrag von Jobst Jungehülsing auf der KBU-Tagung, siehe Fn.1

Die KBU sieht folgenden Zusammenhang zwischen Eigentümerstruktur und umweltgerechter Landwirtschaft: Umweltgerechte Landwirtschaft benötigt Kontinuität bei der Bewirtschaftung; dies lässt sich durch lokale Landwirte in der Regel besser sicherstellen als durch ausschließlich renditeorientierte Kapitalgesellschaften. Eine zukunftsfähige Agrarstruktur sollte daher auf leistungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben und stabilen Dörfern aufgebaut werden. Die Entkopplung des Flächeneigentums von der Region bringt oft Nachteile für die Umwelt, da landwirtschaftsfremde Investoren eher an kurzfristiger Rendite als an standortgerechter Landbewirtschaftung und Bodenschutz interessiert sind.

RESÜMEE

Fehlende bodenrechtliche Vorgaben, Intransparenz bei Eigentumsübergängen auf dem Bodenmarkt und Regulierungslücken nutzen vor allem Finanzinvestoren. Der großflächige Aufkauf landwirtschaftlicher Flächen oder ganzer Betriebe durch überregionale Kapitalanleger hat in vielen Fällen negative Folgen für den ländlichen Raum, die Kulturlandschaft und die nachhaltige Bodenbewirtschaftung.

Forderungen der KBU:

- ▶ Den Boden wieder als begrenztes und gefährdetes Naturkapital begreifen und Boden als Nutzungsgrundlage und Träger von vielfältigen Ökosystemleistungen ansehen.
- ▶ Agrarflächen nicht weiter als Spekulationsobjekte nutzen. Stattdessen an Gemeinwohl, den SDGs (Sustainable Development Goals) und an der Sicherung von Ökosystemleistungen orientierte Nutzungen stärken.
- ▶ Bewirtschaftungskontinuität sicherstellen, damit landwirtschaftlich qualifizierte Familienangehörige und Mitarbeiter tätig sind, die über standortbezogene Erfahrungen bei der Bewirtschaftung der Böden verfügen. Darüber hinaus haben sie in der Regel einen emotionalen Bezug zu ihren Böden.

2

Steuerung durch die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP)

Bewirtschaftungsauflagen und Vorschriften in der Agrarpolitik stellen im Kern eine Eigentumsfrage dar, denn eine landwirtschaftliche Regulierung der Produktion bedeutet nichts anderes, als dass über eine Verteilung von Eigentums- bzw. Verfügungsrechten zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Gesellschaft entschieden wird. Agrarpolitische Regulierungen legen fest, inwieweit ein Landwirt seine Flächen nach eigenen Vorstellungen (im Sinne der Nutzung des Bodens als Privateigentum) bewirtschaften kann, und in welchem Umfang die Gesellschaft ihre Anforderungen an die Art und Weise der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (im Sinne der Nutzung des Bodens als gemeinschaftliches Gut) durchzusetzen vermag.

Vor über fünfzig Jahren zielte die GAP auf die Sicherung der Ernährung Europas ab. Dies unterstützte die EU zunächst mit produktbezogenen Subventionen, die später durch flächenbezogene Einkommenszahlungen an die Landbesitzer abgelöst wurden. Die EU-Agrarsubventionen führten zunächst zur Überproduktion; später trugen sie zu einer hochintensiven Landbewirtschaftung bei. Auch wenn die GAP in den letzten Förderperioden durch Cross compliance und Greening stärker auf ökologische Kriterien fokussierte, stellt die KBU fest, dass negative Entwicklungen, wie etwa ein Überschuss an Nährstoffen im Boden und die Verringerung der Artenvielfalt, nach wie vor anhalten und eine Orientierung an Gemeinwohlinteressen bei weitem fehlt.

Positive Beispiele zeigen hingegen, dass Bewirtschaftungsauflagen sehr wohl Belange für das Gemeinwohl erfüllen können. In Dänemark beispielsweise steht dem Landwirt ein begrenztes Nährstoffbudget für die gesamte Fruchtfolge zur Verfügung, und die ausgebrachten Mengen an Dünger werden mit den Vertretern der Offizial-Beratung (Beratung im öffentlichen Interesse bzw. im staatlichen Auftrag) abgesprochen. Die Ausbringung nicht genehmigter höherer Stickstoff-Mengen haben Geldbußen zur Folge. Die Nitrauswaschung konnte auf diese Weise in Dänemark dadurch in den letzten 25 Jahren halbiert werden.

Die nachhaltige Nutzung des Bodens durch die Landwirtschaft muss die Erhaltung und Förderung der natürlichen Bodenfunktionen und der Bodenfruchtbarkeit sicherstellen. Dies betrifft neben den Belangen der Produktion u. a. den Wasserhaushalt, die Nährstoffeffizienz, Auswirkungen auf das Klima und den Schutz der biologischen Vielfalt.

RESÜMEE

Die GAP ist zukünftig so auszugestalten, dass bodenschonend wirtschaftende Betriebe für ihren Beitrag zum Gemeinwohl angemessen honoriert werden. Damit erhalten sie nicht nur eine verlässliche und zufriedenstellende ökonomische Perspektive, sondern sie leisten darüber hinaus auch einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität und vielfältiger Ökosystemleistungen.

Öffentliche Subventionen für Landwirtschaftsbetriebe müssen sich am Schutz öffentlicher Güter orientieren. Dies betrifft insbesondere den angestrebten ‚Maßnahmen-Katalog‘ für eine künftige GAP-Förderung nach 2020, die ggf. auch durch eine stärkere nationale Ausgestaltung der Maßnahmen erreicht werden kann. **Es bedarf einer Anhebung der Mindeststandards für ‚Cross Compliance‘.** Notwendig ist eine produktionsintegrierte, multifunktionale Boden- und Naturschutzpolitik. Eine politische Umsetzung kann über das ‚Greening 2.0‘ erfolgen. Bei der Konkretisierung ist jedoch zu klären, welche ‚Leistungen‘ der Landwirte über die ‚gute fachliche Praxis‘ und das Einhalten der gesetzlichen Regelungen hinausgehen, damit sie honoriert werden können. **Dazu muss das, was als ‚gute fachliche Praxis‘ definiert wird, präzisiert werden.** Es ist hierbei notwendig, **Maßnahmen stärker auf die Verbesserung von natürlichen Bodenfunktionen bzw. Ökosystemleistungen auszurichten.**

Digitalisierung und Präzisionslandwirtschaft bieten Chancen, um dauerhaft ressourcenschonende Bodennutzungssysteme umzusetzen. **Dazu sind aktuell verfügbare Techniken weiterzuentwickeln, so dass sie auch auf kleinen Flächen und mit kleinen Maschinen genutzt werden könnten. Auch könnte dadurch die mechanische Unkrautregulation einen größeren Stellenwert erlangen und damit der Einsatz von Herbiziden verringert werden.** *Precision Farming*, *Robotik* und *Fernerkundungsmethoden* ermöglichen es, die angestrebte Ertragsoptimierung mit den Zielen des Boden- und Naturschutzes – besser und oft kostenneutral – zu vereinbaren.

Zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit fordert die KBU:

- ▶ Fruchtfolgen erweitern, den Anbau von Zwischenfrüchten fördern und mit ökonomischen Anreizen unterstützen (z. B. für Produktverkauf/-vermarktung).
- ▶ Humusbilanzierung (Bilanzierung organischer Bodensubstanz) wieder einführen.
- ▶ Anforderungen zur Vermeidung von schädigenden Bodenverdichtungen erarbeiten.
- ▶ „Gute fachliche Praxis“ im Hinblick auf Bodenfruchtbarkeit definieren und präzisieren.
- ▶ Nährstoffzufuhr in die Böden durch eine Obergrenze in Form eines Nährstoffbudgets für den Einzelbetrieb beschränken.
- ▶ Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der GAP (einschließlich spezieller Bodenschutzmaßnahmen wie z. B. zur Reduzierung der Erosionsgefährdung) generell verlängern (wegen der nur langfristig erzielbaren Effekte bei Böden und zur Verhinderung von Mitnahmeeffekten aus den GAP-Subventionen, z. B. bei Rückkehr zur früheren Bewirtschaftung nach Auslaufen der Förderperiode).
- ▶ Landwirtschaftliche Flächennutzung (Düngung, Fruchtfolgen, Pflanzenschutzmitteleinsatz) dokumentieren und für Verwaltung und Wissenschaft einsehbar machen.

3

Bodenspekulation und Wohnungsmarkt

In den vergangenen zehn Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Stadtentwicklung deutlich verschlechtert^{3,4}. Ursachen waren u. a. ein von der Finanzkrise 2007/2008 ausgehender Anstieg der Boden- bzw. Immobilienpreise im Zuge von Kapitalanlagestrategien einerseits und der verstärkte – zum Teil auch von der Politik geförderte – Zuzug von vielen Menschen in die Städte. Boden in der Stadt dient aufgrund der niedrigen Zinsen zunehmend als Anlageobjekt für Geldanleger. Hinzu kommt häufig die Spekulation auf steigende Bodenpreise durch lagemäßige Vorteile und Planungsgewinne, die bisher nicht abgeschöpft werden können. **Hierdurch gehen kommunale Handlungsspielräume für eine am Gemeinwohl orientierte Planung und den Sozialen Wohnungsbau verloren.**

Gleichzeitig führte das 30 ha-Flächensparziel zu einer restriktiveren Verfügbarkeit von Flächen im städtischen Außenbereich. Das seit den 1990er Jahren verstärkt betriebene Flächenrecycling durch die Sanierung von Altlastenflächen stößt nach wie vor auf Hemmnisse und ist nicht ausreichend finanziell ausgestattet. Zwar hat das Flächenrecycling in Ballungsgebieten in den letzten Jahren aufgrund der Flächenknappheit und steigender Bodenpreise teilweise zugenommen, häufig bleiben aber auch baureife Grundstücke wegen Bodenspekulation, unklarer Besitzverhältnisse und weiterer Faktoren ungenutzt.

Zunehmender Wohnflächenbedarf mit gleichzeitig kleiner werdenden Haushalten, umfangreiche Privatisierungen und das Auslaufen von Sozialbindungen haben zusammen mit den vorgenannten Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt zu erheblichen Verwerfungen geführt, charakterisiert durch eine immer geringere Verfügbarkeit von „bezahlbarem Wohnraum“ und steigende Mieten.

Der Boden bleibt bei diesen Entwicklungen oft gänzlich auf der Strecke, d.h. Bodenbelange, der Schutz noch bestehender Böden wie auch eine bodenschützende und -erhaltende Flächennutzung gelangen angesichts dieser Triebkräfte in den Hintergrund und spielen für die Stadtplanung allzu häufig keine Rolle mehr.

Wenn auch in letzter Zeit eine Verstärkung der Städtebauförderung erkennbar ist, hat der Gesetzgeber auf diese Herausforderungen bis heute nicht mit einer Reform des Bodenrechts reagiert.

Die im Entwurf vorliegende Reform der Grundsteuer wird trotz einer geplanten Einführung der „Baulandsteuer“ voraussichtlich nicht ausreichen, um die beobachtbaren Entwicklungen, insbesondere die Bodenspekulation ausreichend zu bekämpfen, zumal die Baulandsteuer nicht verbindlich, sondern nur als Option für die Kommunen eingeführt werden soll. Es ist daher sinnvoll, den öffentlichen Diskurs zur Bodenwertsteuer weiter zu führen.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Forderungen der KBU für eine gemeinwohlorientierte Bodenpolitik für lebenswerte Städte:

- ▶ Aktuelle Bodenwerte (Verkehrswerte) bei der anstehenden Grundsteuerreform auch bei der Umsetzung durch die Länder berücksichtigen.
- ▶ Erträge aus Bodenwertsteigerungen besteuern oder den Mehrwert aus planerischen Festlegungen abschöpfen.
- ▶ Öffentliches Bodeneigentum wieder aktiv für eine gemeinwohlorientierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung nutzen.
- ▶ Den Handel mit Flächenzertifikaten flächendeckend verbindlich einführen, ggf. unter

3 Reiß-Schmidt: Bodenrecht auf dem Prüfstand. fub – Zeitschrift Flächenmanagement und Bodenordnung 1, 2019
 4 Difu und vhw: Bodenpolitische Agenda 2020-2030, Oktober 2017. Link: <https://difu.de/11558>

zusätzlicher Berücksichtigung von Bodenqualität (Ausprägungsgrade der natürlichen Bodenfunktionen, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeit).

- ▶ Verstärkte finanzielle Mittel für Flächenrecycling und Entsiegelung bereitstellen.
- ▶ Regionalplanung und planungsrechtliche Instrumente für Kommunen stärken.
- ▶ Fehlentwicklungen des § 35 Abs. 6 BauGB zum Bauen im Außenbereich korrigieren.
- ▶ § 13b BauGB nicht verlängern, da die Regelung zur Bebauung von Außenbereichen missbraucht wird.
- ▶ Transparenz über den Handel mit Grund und Boden herstellen, um notwendige Voraussetzungen für einen gerechten Umgang mit der lebensnotwendigen Ressource Boden zu schaffen.
- ▶ Boden und Bodenqualität mit dem Konzept der grünen Infrastruktur verknüpfen.

Schlussbemerkung

Grundlagen politischer Entscheidungen müssen eine höhere Wertschätzung des ‚Schutzgutes Boden‘, eine stärkere vorsorgeorientierte Ausrichtung des Bodenschutzrechts und die Schaffung eines übergeordneten Rahmens auf EU-Ebene sein. Die KBU weist auf ein schon fünfzig Jahre altes Urteil des Bundesverfassungsgerichts hin:

„Die Tatsache, dass Grund und Boden unvermehrbar und unentbehrlich ist, verbietet es, seine Nutzung dem unübersehbaren Spiel der Kräfte und dem Belieben des Einzelnen vollständig zu überlassen; eine gerechte Rechts- und Gesellschaftsordnung zwingt vielmehr dazu, die Interessen der Allgemeinheit in weit stärkerem Maße zur Geltung zu bringen als bei anderen Vermögensgütern. Das Gebot sozial gerechter Nutzung ist aber nicht nur eine Anweisung für das konkrete Verhalten des Eigentümers, sondern in erster Linie eine Richtschnur für den Gesetzgeber, bei der Regelung des Eigentumsinhalts das Wohl der Allgemeinheit zu beachten [...]“.⁵

⁵ BVerfG, Beschl. v. 12.01.1967, 1 BvR 169/63 (=BVerfGE 21, 73)



► **Unsere Broschüren als Download**
Kurzlink: bit.ly/2dowYYI

 www.facebook.com/umweltbundesamt.de
 www.twitter.com/umweltbundesamt
 www.youtube.com/user/umweltbundesamt
 www.instagram.com/umweltbundesamt/